

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Eckard Graage (CDU) vom 28.08.23

und Antwort des Senats

Betr.: Waffenbesitz extremistischer Personen – Fund eines Waffenlagers in Hamburg-Eidelstedt

Einleitung für die Fragen:

Wie der NDR am 25.08.2023 berichtete, haben Ermittler des Staatsschutzes, des SEK und der Bereitschaftspolizei am Donnerstag, den 24.08.2023, Gewehre, zahlreiche Handfeuerwaffen, Granaten, viel Munition sowie Elektroschocker, Messer und eine Armbrust sichergestellt. Der Bewohner des durchsuchten Haushalts in Hamburg-Eidelstedt war durch rechtsradikale Hassbotschaften in das Visier des Landeskriminalamts geraten. Der Mann, gegen den ebenfalls Vorwürfe wegen Verwendung verfassungswidriger und terroristischer Symbole, sowie Tierquälerei und Sodomie vorliegen, wurde vorläufig festgenommen und ist bereits wieder freigelassen.

Seit einiger Zeit verfolgen die zuständigen Behörden die Agenda, Angehörigen extremistischer Szenen konsequent waffenrechtliche Erlaubnisse zu versagen beziehungsweise zu widerrufen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Verfügte der Mann über eine waffenrechtliche Erlaubnis?*

Antwort zu Frage 1:

Ja.

Frage 2: *Wenn ja, für welche Waffen und für welche gefundenen Waffen nicht?*

Antwort zu Frage 2:

Insgesamt befanden sich sechs erlaubnispflichtige Kurzwaffen, 29 erlaubnispflichtige Langwaffen sowie vier erlaubnispflichtige Waffenteile legal im Besitz des Beschuldigten.

Im Übrigen wurden im vorliegenden Fall strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet, die noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 3: *Inwieweit ist der Mann bereits in der Vergangenheit strafrechtlich in Erscheinung getreten und welche etwaigen Vorstrafen liegen vor?*

Antwort zu Frage 3:

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 25. August 2023 enthält keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

Frage 4: *Aus welchem genauen Grund kam es zur Durchsuchung des Haushalts in Eidelstedt und zur Festnahme des Bewohners?*

Antwort zu Frage 4:

Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, in einer WhatsApp-Gruppe Kennzeichen im Sinne des § 86a Strafgesetzbuch (StGB) verbreitet zu haben. Die Durchsuchung am 24. August 2023 erfolgte zum Zweck des Auffindens digitaler Beweismittel (zum Beispiel dem Mobiltelefon, welches der Beschuldigte mutmaßlich zur Tatausführung verwendet hat). Der Beschuldigte konnte in seiner Wohnung nicht angetroffen, noch am Vormittag aber vorläufig festgenommen werden. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde er später wieder von der Polizei entlassen, da keine Haftgründe im Sinne der §§ 112, 112a Strafprozessordnung (StPO) vorlagen.

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung der Polizei vom 25. August 2023 verwiesen (<https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/6337/5588494>).

Frage 5: *Welche genauen Vorwürfe wegen Verwendung verfassungswidriger und terroristischer Symbole sowie Tierquälerei und Sodomie liegen gegen den Mann vor?*

Antwort zu Frage 5:

Der Beschuldigte soll zwei Bilder von Adolf Hitler in einer WhatsApp-Gruppe verschickt haben. Vorwürfe wegen „Tierquälerei“ oder „Sodomie“ sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Frage 6: *Welche Erkenntnisse hat die zuständige Behörde zur Vernetzung des Mannes in der rechtsradikalen Szene?*

Antwort zu Frage 6:

Derzeit liegen den Strafverfolgungsbehörden keine Erkenntnisse vor, dass der Beschuldigte Verbindungen zu rechtsextremistischen Gruppierungen unterhält.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg äußert sich zu Einzelpersonen nur unter den Voraussetzungen des § 18 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG). Diese liegen hier nicht vor.

Frage 7: *Handelt es sich um einen Einzeltäter oder steht dieser Waffenfund in Zusammenhang mit kriminellen Gruppierungen?*

Antwort zu Frage 7:

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, dass der Beschuldigte Verbindungen zu kriminellen Gruppierungen unterhält.

Frage 8: *Warum wurde der Beschuldigte wieder freigelassen?*

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu 4.

Frage 9: *Welches weitere Verfahren wird angestrebt?*

Antwort zu Frage 9:

Die Waffenbehörde des Justizariats der Polizei (J 4) hat folgende Maßnahmen getroffen:

- Sämtliche waffenrechtliche Erlaubnisse wurden gemäß § 45 Absatz 2 Waffengesetz (WaffG) widerrufen. Ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage des Beschuldigten gegen diese Maßnahme haben gemäß § 45 Absatz 5 WaffG keine aufschiebende Wirkung.
- Der Jagdschein wurde gemäß § 18 Bundesjagdgesetz (BJagdG) für ungültig erklärt und eingezogen.

- Ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot wurde gemäß § 41 Absatz 1 und Absatz 2 WaffG erteilt.
- Für die Anordnung der Ungültigkeitserklärung und Einziehung des Jagdscheins sowie für die Anordnung des Waffen- und Munitionsbesitzverbotes wurde die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Für sämtliche Waffen/Munition/Erlaubnisdokumente wurde die sofortige Sicherstellung nach § 46 Absatz 4 WaffG angeordnet.

Das LfV Hamburg befasst sich mit dem Sachverhalt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages gemäß § 4 HmbVerfSchG.

Im Übrigen werden derzeit die sichergestellten Beweismittel (Mobiltelefone, Waffen, Munition) untersucht.

Frage 10: *Welche ähnlichen Waffenfunde bei Extremisten sind in den vergangenen fünf Jahren erfolgt?*

Frage 11: *Welche und wie viele Waffen wurden hierbei sichergestellt?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

Die Sicherstellung von Waffen kann grundsätzlich durch jede Ermittlungsdienststelle des Landeskriminalamtes beziehungsweise durch die Waffenbehörde erfolgen. Nach den aktuellen bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine detaillierte Erfassung von sichergestellten Waffen nicht vorgesehen. Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden daher bei der Polizei Hamburg nicht geführt. Zur Beantwortung der Fragen wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei Hamburg erforderlich. Die Auswertung von mehreren Hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Eine Zuordnung sichergestellter Waffen zu Personen, die in Zuständigkeit des LfV als Extremisten eingestuft sind, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht möglich.

Frage 12: *Wie vielen Personen extremistischen Hintergrunds wurden in den vergangenen fünf Jahren waffenrechtliche Erlaubnisse versagt, entzogen beziehungsweise widerrufen?*

Antwort zu Frage 12:

Seit Einführung der Regelanfrage im Februar 2020 durch das Inkrafttreten des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes erfasst das LfV Hamburg die betroffenen Personen und die jeweiligen Bearbeitungsstände gesondert. Eine retrograde Auswertung der im Nachrichtendienstlichen Informationssystem gespeicherten personenbezogenen Daten über diesen Zeitpunkt hinaus ist aufgrund des sich kontinuierlich ändernden Datenbestands nicht möglich. Seit Februar 2020 wurden bei 20 Personen, die dem LfV Hamburg als Extremisten bekannt sind, waffenrechtliche Erlaubnisse versagt, entzogen beziehungsweise widerrufen.

Frage 13: *Wie vieler dieser Personen sind der links- beziehungsweise rechts-extremistischen Szene, Selbstverwaltern und Reichsbürgern sowie religiös begründetem Extremismus zuzuordnen?*

Antwort zu Frage 13:

Seit Februar 2020 wurden bei sechs Personen, die dem Phänomenbereich „Rechts-extremismus“ zugeordnet werden, waffenrechtliche Erlaubnisse entzogen. Im Phänomenbereich „Reichsbürger und Selbstverwalter“ waren es ebenfalls sechs Personen, im Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ zwei Personen, im Phänomenbereich „Extremismus mit Auslandsbezug“ vier Personen und im Phänomenbereich „Islamismus“ zwei Personen.

Frage 14: *Welche Dunkelziffer wird zu den jeweiligen extremistischen Szenen angenommen?*

Antwort zu Frage 14:

Die Vielfalt der Einflussgrößen ermöglicht hierzu keine seriösen Prognosen.